

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 250/2022-12

29. November 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Larissa HELBOK-EDLAUER, Bakk. phil.
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Robert Eiter, Bruggfeldstraße 5, Top 202, 6500 Landeck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 10. Dezember 2021, Z LVwG-2021/31/1497-3, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken" der Gemeinde Tösens, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 2. Dezember 2019, Planungsnr. 629-2019-00003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27. März 2020, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 1521, KG Tösens, bezieht, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes "B13 Gewerbegebiet Steinbrücken" der Gemeinde Tösens, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 17. Juni 2020, kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Tösens vom 25. Juni 2020 bis zum 9. Juli 2020, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 1521, KG Tösens, bezieht, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung in den Verwaltungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters von Tösens vom 3. Dezember 2020 wurde dem Bauwerber die baubehördliche Bewilligung für den Neubau einer Gewerbehalle mit Büro, Ausstellungs- und Lagerräumen sowie integrierten und angebauten Garagen auf dem neu zu bildenden Grundstück Nr. 1521, KG Tösens, welches als "eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet" gewidmet ist, erteilt. 1
2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des – nunmehrigen – Beschwerdeführers wies der Bürgermeister von Tösens mit Beschwerdevorentscheidung vom 10. Mai 2021 als unbegründet ab. 2

3. Mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2021 wies das Landesverwaltungsgericht Tirol den gegen die Beschwerdeentscheidung erhobenen Vorlageantrag als unbegründet ab. 3
- 3.1. Begründend führt das Landesverwaltungsgericht Tirol aus, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des mangelhaften Ermittlungsverfahrens zur Erlassung der anzuwendenden Verordnungen keine Deckung in § 33 Abs. 3 TBO 2018 finde, der die subjektiven Nachbarrechte normiere. 4
- 3.2. Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren seien weiters keine erheblichen Mängel der raumordnungsrechtlichen Vorgänge festgestellt worden. Konkrete Einwendungen zu § 31b Abs. 2 TROG 2016 seien ebenso wenig erstattet worden. 5
4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung von gesetzwidrigen Verordnungen behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Der Beschwerdeführer macht die Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken", beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 2. Dezember 2019, Planungsnr. 629-2019-00003, sowie des Bebauungsplanes "B13 Gewerbegebiet Steinbrücken", beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 17. Juni 2020, jeweils betreffend das Grundstück Nr. 1521, KG Tösens, geltend. 6
- 4.1. Begründend führt der Beschwerdeführer aus, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Baugrundstückes gesetzwidrig sei. Eine Grundlagenforschung habe nicht bzw. nicht ausreichend stattgefunden. Grundlage für die Flächenwidmung seien keine Planungsziele gewesen. So sei auch das Ermittlungsverfahren nicht ausreichend geführt worden. 7
- 4.2. Der Bebauungsplan "B13 Gewerbegebiet Steinbrücken" vom 17. Juni 2020 sei mangelhaft, weil die naturkundefachlichen Gutachten unberücksichtigt geblieben seien. 8

5. Der Bürgermeister der Gemeinde Tösens hat den Bauakt sowie Auszüge aus den Akten der anzuwendenden Verordnungen vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 9
6. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 10

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101/2016 idF LGBl. 122/2019, lauten – auszugsweise – wie folgt: 11

"3. Abschnitt Flächenwidmungsplan

§ 35 Inhalt

(1) Im Flächenwidmungsplan ist unbeschadet der Planungskompetenzen des Bundes und des Landes unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für alle Grundflächen des Gemeindegebietes der Verwendungszweck durch die Widmung als Bauland, Freiland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen festzulegen. Weiters ist der Verlauf der Straßen nach § 53 Abs. 1 festzulegen.

(2) – (4) [...]"

"4. Abschnitt Bebauungspläne § 54 Bebauungspläne

(1) In den Bebauungsplänen sind unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes, von Sonderflächen und von Vorbehaltsflächen festzulegen. Die Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne (Abs. 9) sind möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen.

(2) Bebauungspläne sind für die nach § 31 Abs. 5 erster Satz im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Gebiete und Grundflächen zu erlassen, sobald
a) diese Gebiete bzw. Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind und

b) die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

(3) – (9) [...]"

"§ 56 Inhalte

(1) Im Bebauungsplan sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien (§ 58) und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2), die Bauweisen (§ 60), die Mindestbaudichten (§ 61) und die Bauhöhen von Gebäuden (§ 62 Abs. 1) festzulegen.

(2) – (3) [...]"

"§ 67 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

(1) Das örtliche Raumordnungskonzept und die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in zweifacher Ausfertigung der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig sind die Planinhalte in digitaler Form zu übersenden. Weiters sind die maßgebenden Entscheidungsgrundlagen, die im Verfahren eingelangten Stellungnahmen, die Auszüge aus den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und die Auflegungsnachweise in einfacher Ausfertigung anzuschließen. Erfolgt die Vorlage nicht vollständig, so hat die Landesregierung die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(2) – (6) [...]"

(7) Die Entscheidung der Landesregierung über die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für den Flächenwidmungsplan hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen. Gleichzeitig sind die digitalen Daten elektronisch zu signieren und der Gemeinde zu übermitteln. Die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und die Übermittlung der Daten an die Gemeinde sind in der bestehenden EDV-Anwendung zu dokumentieren. Die Gemeinde hat die Daten dauerhaft zu verwahren.

§ 68

Kundmachung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Bebauungspläne

(1) [...]

(2) Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung eines Bebauungsplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, im Fall des § 66 Abs. 2 jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Beschlusses und im Fall des § 66 Abs. 5 zweiter Satz innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Die Kundmachung hat einen Hinweis auf die Auflegung des Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsicht zu enthalten (Abs. 4). Der Bebauungsplan tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(3) – (4) [...]

(5) Bebauungspläne sind nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. § 67 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob 12
der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken", beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 2. Dezember 2019, Planungsnr. 629-2019-00003, sowie des Bebauungsplanes "B13 Gewerbegebiet Steinbrücken", beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 17. Juni 2020, entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zu- 13
lässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Verordnungen, soweit sie sich auf das Grundstück Nr. 1521, KG Tösens, beziehen, zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Verordnungen in diesem Umfang bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Ver- 14
ordnungen folgende Bedenken:

3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat der Erstellung und der Änderung eines Flächenwidmungsplanes (vgl. zB VfSlg. 17.571/2005, 20.030/2015 und 20.319/2019) oder eines Bebauungsplanes (vgl. zB VfSlg. 19.007/2010, 19.980/2015) eine ordnungsgemäße Grundlagenforschung sowie eine Interessenabwägung voranzugehen. Die Durchführung einer Grundlagenforschung ist jedenfalls – unabhängig davon, ob sie vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist oder nicht – unabdingbar (vgl. etwa VfSlg. 15.011/1997, 19.760/2013, 19.890/2014). Die für eine Änderung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes herangezogenen Entscheidungsgrundlagen müssen zudem erkennbar im Verordnungsakt dokumentiert und nachvollziehbar sein (vgl. u.a. VfSlg. 14.537/1996, 14.780/1997, 15.853/2000, 18.640/2008 und 19.083/2010).

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund gegen den Flächenwidmungsplan "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken" das Bedenken, dass der Verordnungsgeber im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes allfällige Ermittlungsschritte, wie die Durchführung einer Grundlagenforschung oder einer Interessenabwägung, nicht gesetzt und ausreichend dokumentiert hat. Aus den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die herangezogenen Entscheidungsgrundlagen erkennbar im Verordnungsakt dokumentiert sind.

Dem Verfassungsgerichtshof liegen lediglich vereinzelte Auszüge aus Verordnungsentwürfen, Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates sowie Einsprüche und dazu ergangene Stellungnahmen von Sachverständigen vor. Zwar ergibt sich aus dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27. März 2020, Z RO Bau-2-629/10002, mit dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Flächenwidmungsplan "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken" erteilt wurde, dass vor Erlassung der Verordnungen offenbar Gutachten eingeholt und Verfahrensschritte gesetzt wurden. Diese sind den übermittelten Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Der Verfassungsgerichtshof kann sohin vorläufig nicht erkennen, nach welchen – sachlichen, im Rahmen der Grundlagenforschung abgesicherten – Kriterien die Widmung des Grundstückes Nr. 1521, KG Tösens, erfolgt ist.

Darüber hinaus ergeben sich aus den vorgelegten Akten keine Hinweise auf eine ordnungsgemäße Kundmachung des Flächenwidmungsplanes "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken". Der Verfassungsgerichtshof hegt daher vorläufig das weitere Bedenken, dass der Flächenwidmungsplan "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken" nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde. 19

3.3. Nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes bestehen auch Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes "B13 Gewerbegebiet Steinbrücken". Anhand der Aktenlage ist nicht ersichtlich, ob der Verordnungsgeber sowohl eine Grundlagenforschung durchgeführt als auch eine Interessenabwägung vorgenommen hat. Auch eine Dokumentation im Verordnungsakt ist nicht erkennbar. 20

4. Der Verfassungsgerichtshof geht aus diesen Gründen vorläufig davon aus, dass die verordnungserlassende Behörde bei beiden in Prüfung gezogenen Verordnungen weder die erforderliche Grundlagenforschung noch eine Interessenabwägung in ausreichendem Maße durchgeführt hat. Auch erscheint es zweifelhaft, ob die herangezogenen Entscheidungsgrundlagen erkennbar im Verordnungsakt dokumentiert und nachvollziehbar sind. Der Verfassungsgerichtshof kann sohin vorläufig nicht feststellen, ob ein dem Gesetz entsprechendes, ordnungsgemäßes Verfahren zur Erlassung der jeweiligen Verordnungen geführt wurde. 21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den Flächenwidmungsplan "Umwidmung Gewerbegebiet Steinbrücken" der Gemeinde Tösens, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 2. Dezember 2019, Planungsnr. 629-2019-00003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27. März 2020, sowie den Bebauungsplan "B13 Gewerbegebiet Steinbrücken" der Gemeinde Tösens, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 17. Juni 2020, kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Tösens vom 25. Juni 2020 bis zum 9. Juli 2020, soweit sich diese Verordnungen auf das Grundstück Nr. 1521, KG Tösens, beziehen, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 22

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird in den Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 23
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 29. November 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. HELBOK-EDLAUER, Bakk. phil.